

Arbeite, sammle, vermehre.



Die Krainer Biene.

Vereins-Organ der Bienenfreunde

in Krain, Kärnten, Steiermark, Görz
und Istrien.



Redigirt

vom

Vereins-Vorstande.

1-3 (1873/5)

Erster Jahrgang.

Laibach.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg. — Verlag des Bienenzuchtvereins.

1873.

Beiträge zum ersten Jahrgang lieferten die Herren:

Assmayer, Johann, Pfarrer zu Sillian in Tirol, Seite 14.

Klimke, Carl, Lehrer zu Frankenthal in Preussisch-Schlesien, Seite 52.

Prikosovic, Anton, Pfarrer zu Bogdani a. d. Donau in Ungarn, Seite 68.

Rothschütz, E., Freiherr von Roschütz-, zu Smerek in Krain, Seite 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 56, 57, 59, 61, 67, 71, 72, 73, 75, 76, 79, 84, 85, 87, 88, 89, 99, 100.

Rothschütz, Ph., Freiherr von Roschütz-, zu Breslau in Preussisch-Schlesien, Seite 86.

Schöhl, J., zu Grulich in Böhmen, Seite 34, 49, 81.

Inhalt.

Nr. 1.	Seite	Nr. 3.	Seite
An unsere lieben Vereinsgenossen	1	Verrichtungen am Bienenstande	17
Verrichtungen am Bienenstande	3	Unterricht	18
Unterricht	3	Die blühenden Bienennährpflanzen (März)	20
Zur Geschichte der Bienenzucht, I.	4	Petition der Bienenzüchter, III.	21
Die Bienenzucht Oesterreich-Ungarns, I.	5	Bericht über den Congress zu Salzburg	22
Petition der Bienenzüchter vom Salzburger Congresse, I.	6	Wie kann die Bienenzucht seitens des Staates gefördert werden? I.	23
Biographische Skizzen: Dzierzon, I.	7	Biographische Skizzen: Berlepsch, I.	24
Die Weltausstellung betreffend	8	Vereinsnachrichten	24
Bienenmeisterstelle	8		
Vereinsnachrichten	8		
		Nr. 4, 5.	
Nr. 2.		Verrichtungen am Bienenstande	25
Verrichtungen am Bienenstande	9	Ueber Anlage von Bienenhäusern, Wohnun- gen u. s. f., I.	27
Unterricht	10	Die blühenden Bienennährpflanzen (April und Mai)	29
Zur Geschichte der Bienenzucht, II.	11	Die Bienenzucht Oesterreich-Ungarns, III.	30
Die Bienenzucht Oesterreich-Ungarns, II.	11	Petition der Bienenzüchter, IV.	32
Petition der Bienenzüchter, II.	13	Beiträge zur rationellen Ueberwinterung	34
Bericht über den Congress zu Salzburg	14	Wie kann die Bienenzucht seitens des Staates gefördert werden? II.	35
Bienenzuchtsbericht aus Tirol	14	Versuche rationeller Bienenzucht in Indien, I.	37
Biographische Skizzen: Dzierzon, II.	15	Biographische Skizzen: Berlepsch, II.	39
Recension: Schnurröburr	16	Tagesneuigkeiten	40
Vom allerhöchsten Hofe	16		
Vereinsnachrichten	16		

	Seite
Vereinsnachrichten	40
Als Beilage: Programm der General-Versammlung.	

Nr. 6, 7.

Verrichtungen am Bienenstande	41
Ueber Anlage von Bienenhäusern, Wohnungen u. s. f., II.	43
Die blühenden Bienennährpflanzen (Juni und Juli)	44
Die Bienenzucht Oesterreich-Ungarns, IV.	46
Petition der Bienenzüchter	47
Beiträge zur rationellen Ueberwinterung, II.	49
Die Bienenzucht Krains	51
Die rationelle Bienenzucht befördert Volkswohlstand	52
Versuche rationeller Bienenzucht in Indien, II.	54
Biographische Skizzen: Schmid, I.	56

Nr. 8, 9.

Verrichtungen am Bienenstande	57
Blühende Bienennährpflanzen	59
Die Bienenzucht-Statistik, I.	61
Die Bienenzucht in der Weltausstellung	63
Bericht über die General-Versammlung vom 30. Juli 1873	67
Bienenbericht aus der Pest-Ofener Gegend	68
Versuche rationeller Bienenzucht in Indien, III.	69

	Seite
Vermischte Nachrichten	71
Vereinsnachrichten	72
Briefkasten	72

Nr. 10, 11.

Unterricht: Der äussere Körperbau der Biene	73
Die Bienenzucht-Statistik, II.	75
Gesetze und Verfügungen über die Bienenzucht, I.	76
Protokollauszug aus der Ausschuss-Sitzung	79
Bienenwirthschaftlicher Bericht aus Böhmen	81
Mittheilungen über die ägyptische Biene	82
Reisestudien	84
Biographische Skizzen: Schmid	85
Ueber die Bienenzucht Russlands	86
Ueber das Wirken der Bienenzuchtvereine	87
Vereinsnachrichten, Briefkasten.	88

Nr. 12.

Ueber die Anlage von Bienenhäusern, Wohnungen etc., III.	89
Mit Beilagen Tafel I. und II.	
Gesetze und Verfügungen über die Bienenzucht, II.	95
Apistische Ausstellung in Ofen-Pest, I.	96
Beschreibung einiger Bienenzuchtrequisiten	99
Vermischtes, Vereinsnachrichten, Anzeige	100

Arbeite, sammle, vermehre!



Einladung

zum

Eintritte in den „Krainer Bienenzucht-Verein.“

(Statuten umstehend).

Das Vereinsorgan „Die Kralner Biene“ und „Slovenska čebela“ wird monatlich gegen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages von ö. W. fl. 1-50 — Volksschullehrer zahlen die Hälfte — franco geliefert.

Die wohlthätigen Folgen jeder Association für den Einzelnen sind bekannt; je enger wir Bienenzüchter oder solche, die es werden wollen, zu gemeinsamer Arbeit und geschlossenem Vorgehen uns vereinigen, desto grössere Erfolge sind in kürzester Frist zu erzielen, umsomehr als die Unterstützung der hohen Staatsregierung gemäss der bedeutenden Subventionen, die sie den übrigen Vereinen gewährt, auch uns bei Entfaltung energischer Thätigkeit sich zuwenden wird.

Die Arbeit unserer Tage ist nur scheinbar auf materiellen Erwerb gerichtet; in erster Linie ist und bleibt letzterer die Folge jenes mächtigen Dranges nach Belehrung, nach Kenntniss und Unterricht, der mehr und mehr unabweisbares Bedürfniss der industriösen wie landwirthschaftlichen Kreise geworden ist. Auch unser Wollen geht dahin, die Dzierzonzucht theoretisch und praktisch allenthalben einzubürgern, weil sie, rationell betrieben, nicht nur Freude und Unterhaltung, sondern auch gegenüber dem Immobilienbetriebe bei weitem höhere Erträge gewährt. Unser Hauptaugenmerk aber legen wir auf den Bienenzuchtunterricht in der Volksschule durch Ertheilung von Stipendien, Unterricht und Prämien an Lehrer, indem wir trachten, diesen sowie unseren Vereinsgenossen im allgemeinen gute und billige Wohnungen um bedeutend ermässigte Preise (durch Grossbezug und Aufzahlung des Vereins) zu liefern.

Je mehr Mitglieder der Verein zählt, desto rascher sind die Mittel verfügbar, Gutes und Wirksames zu leisten. Wir bitten daher alle hochwürdigen Seelsorger und die verehrlichen Lehrer, eingedenk ihres redlichen Wollens und thatsächlichen Strebens, zum Nutzen des Volkes Kenntnisse zu verbreiten, sowie alle Bienenfreunde, dem Vereine beizutreten und dem Vereine Mitglieder zuzuführen.

Unsere Zwecke sind von den reinsten Beweggründen getragen; wir bieten den Wohlhabenden Gelegenheit, einen wahrhaft unterhaltenden und nützlichen landwirthschaftlichen Betriebszweig in rationeller Behandlungsweise kennen zu lernen und mit gutem Beispiele voranzuwirken; wir zeigen den unbemittelteren, kleineren Grundbesitzern den Weg, eine bis nun zu wenig gewürdigte Einnahmequelle, die ihnen unbelastet zutageliegt, ohne besondere Mühe zu erschliessen.

In Wort und That wollen wir unserm Wahlspruche nachstreben:

„Arbeite, sammle, vermehre!“

Die Vereinsleitung:

Baron Rothschütz.

J. Jerič.

Dr. Razlag.

NB. Zu Beitrittserklärungen wolle das beiliegende Formular verwendet und in rekomandirtem Briefe (auch durch Postanweisung) nebst dem entfallenden Geldbetrage dem „Krainer Bienenzuchtvereine“ zu Laibach (oder nach Smerek, Post Pösendorf in Krain) eingesendet werden.

Statuten

des „Krainer Bienenzucht-Vereines“.

Vereinszweck.

§ 1. Die Verbreitung des Dzierzon-Mobilbetriebes in Theorie und Praxis.

Vereinsthätigkeit.

§ 2. Im allgemeinen: Die Vermittlung des Verkehrs unter den Mitgliedern, um die Freunde der Bienenzucht mit der Art und den Vortheilen des rationellen Betriebes bekannt zu machen.

Im besonderen: Herausgabe von Fachschriften, vorzüglich des monatlich deutsch und slovenisch erscheinenden Vereinsorgans, Abhaltung von Wanderversammlungen verbunden mit Ausstellungen und Prämiirungen, Errichtung einer Vereinsbibliothek, eines Lesevereins und eines bienenwirthschaftlichen Museums, Belohnung tüchtiger Bienenzüchter zur Aneiferung, Verbreitung und Besorgung billiger und zweckmässiger Bienenwohnungen und Geräthe durch Verlosung oder Vertheilung unter die Mitglieder, sachverständige Organisation der Bienenzüchter, Vertheilung von Sämereien und Pflanzen, Errichtung eines Musterbienenstandes als Unterrichtsstation für Lehrer, einer Versuchsstation etc., Verlosung von Bienenwohnungen und Geräthen, Verkaufsvermittlung der von den Mitgliedern offerirten Bienenzucht-Produkte an Honig und Wachs, der verfertigten Wohnungen und Geräthe, Ertheilung von Rath und Auskünften an die Mitglieder.

Sitz des Vereins.

§ 3. Der Sitz des Vereines ist Laibach.

Gliederung.

§ 4. Der Verein besorgt seine Angelegenheiten

- a) durch die Generalversammlung und
- b) durch den Vereinsausschuss.

a) Die Generalversammlung ist in der Regel jedes dritte Jahr einzuberufen, kann jedoch im Bedarfsfalle vom Vereinsausschusse auch früher einberufen werden. Vierzehn Tage vorher ist im Vereinsblatte, worin sämtliche vom Vereine ausgehenden Kundmachungen verlaublich werden, Programm, Ort und Beginn der Versammlungsstunde zu veröffentlichen.

Bevollmächtigung bei der Generalversammlung ist nicht zulässig, und genügt zur Beschlussfähigkeit derselben die Anwesenheit von wenigstens zehn Mitgliedern. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so wird die Versammlung neuerlich einberufen und sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluss gefasst. Bei der mündlichen Abstimmung entscheidet in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl jedoch die des vorsitzenden Vereinspräsidenten, welcher auch den Protokollführer bestimmt.

Vorbehalten sind der Beschlussfassung der Generalversammlung folgende Gegenstände:

1. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
2. die Wahl der Ehrenmitglieder;
3. die Wahl des Vereinsausschusses;
4. Statutenänderung unter behördlicher Bewilligung.

b) In den Vereinsausschuss wählt die Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren 3 Mitglieder, welche nach Ablauf der Funktionsdauer wieder wählbar sind, und zwar einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten. Dieser Ausschuss versammelt sich über Einladung und unter Vorsitz des Präsidenten, so oft es nothwendig ist, zur Berathung und Beschlussfassung über die die Zwecke des Vereines fördernden Mittel und Fragen; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Dem Vereinsausschusse liegt insbesondere auch die Redaktion des Vereinsblattes ob, ferner die Aufnahme neuer Mitglieder, die Evidenzhaltung des Vereinsvermögens, der Bibliothek u. s. w. Eines der drei Ausschussmitglieder muss seinen Wohnsitz in Laibach haben.

Der Vereinspräsident vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Ausschusses, und genügt als Erforderniss gültiger Ausfertigungen und Bekanntmachungen die Unterschrift des Präsidenten oder die der zwei Vicepräsidenten.

Der Vereinspräsident vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich allenthalben, bezeichnet bei Ausstellungen die Preisrichter-Kommissionen und ernennt im Falle grösserer Ausdehnung der Vereinsthätigkeit einen Sekretär und Rechner gegen Remunerationsbezug (ohne Sitz und Stimme im Ausschusse).

Bis zur Konstituierung, welche durch Einberufung einer Generalversammlung binnen längstens drei Monaten nach behördlicher Genehmigung erfolgt, werden die Geschäfte im Namen der angemeldeten Mitglieder von den Gründern des Vereines besorgt.

§ 5. Der Verein wird gebildet und erneuert durch den Beitritt von Mitgliedern aus den Bienenzüchtern und Bienenfreunden Krains, er nimmt jedoch auch auswärtige Bienenfreunde als Mitglieder auf.

Die Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder (die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Bienenzucht überhaupt erworben haben);
- b) korrespondirende Mitglieder (jährlich zu mindestens einem Berichte über neueste Erfahrungen verpflichtet);
- c) unterstützende Mitglieder (welche jährlich den Verein durch mindestens doppelten Jahresbeitrag oder grösseren einmaligen Betrag (vide § 6) unterstützen);
- d) wirkende Mitglieder (welche dem Vereine auf Grund der §§ 5 und 6 übernommenen Rechte und Pflichten beitreten).

Mitgliederrechte.

§ 6. Portofreier Bezug des monatlich erscheinenden Vereinsblattes sowie sonstiger zur Vertheilung an die Mitglieder bestimmter Fachschriften, Sitz, Wahlrecht und Stimme in Versammlungen, Ausstellungsbeschickungsrecht, Benützung der Vereinsbibliothek und des Lesevereins, Bezug von Dzierzon-Bienenwohnungen und Geräthen zu billigeren Preisen, überhaupt das Recht, alle aus der im § 2 verzeichneten Vereinsthätigkeit sich herleitenden Anforderungen an den Verein zu stellen.

Mitgliedspflichten.

§ 7. Den Vereinszweck allenthalben eifrig zu fördern, im besonderen haben:

- a) Ehrenmitglieder keine Verpflichtungen;
- b) korrespondirende die Pflicht der Einsendung von jährlich 2 bis 3 Druckseiten Originalaufsätze ins Vereinsblatt;
- c) unterstützende die der mindestens doppelten Jahresbeitragsleistung oder der Einzahlung eines einmaligen Gründungsbeitrages von 15 fl. ö. W. in das Vermögen;

d) die wirkenden Mitglieder die Verpflichtung der Zahlung des Jahresbeitrages von 1 fl. 50 kr. ö. W.; nur die Volksschullehrer sind begünstigt zur Zahlung des halben Jahresbeitrages von 75 kr. ö. W.

Vereinsdiplome werden gegen Einsendung von 50 kr. besonders geliefert, andernfalls die Beträge nur im Vereinsblatte quittirt.

Wer im Laufe des Jahres eintritt, zahlt den ganzen Jahresbeitrag. Falls der eventuelle Austritt nicht bis 31. Dezember des Jahres schriftlich beim Vorstande angemeldet wird, gilt die Mitgliedschaft und Beitragsverpflichtung für das folgende Jahr fort.

Streitigkeiten.

§ 8. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse schlichtet ein Schiedsgericht von drei Vereinsmitgliedern, von welchen je eines die beiden streitenden Parteien wählen. Die zwei Gewählten ernennen gemeinschaftlich ein drittes Vereinsmitglied als Obmann.

Sprache des Vereines.

§ 9. Die Erledigungen erfolgen in derselben Sprache, in der die Anfrage geschieht, und verkehrt der Verein mit den Mitgliedern bei den Versammlungen je nach Bedarf in deutscher und slovenischer Sprache.

Vereinsblatt.

§ 10. Vereinsblatt ist die „Krainer Biene“, welche monatlich in deutscher und slovenischer Sprache erscheint und an alle Mitglieder portofrei versendet wird, weshalb dieselben bei Eintritt erklären, in welcher Sprache sie das Blatt zu beziehen wünschen.

Vermögen des Vereines.

§ 11. Die nöthigen Geldmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch Erwirkung von Landes- und Staatssubventionen beschafft.

Die Funktionäre des Vereines empfangen für ihre Leistungen als Ehrenstellen kein Honorar; nur die im Interesse des Vereines gemachten Geldauslagen, Remunerationen für schriftliche Aufsätze, die Vertretung bei Versammlungen, Fahr-, Zehr-, Boten- und Portogelder etc. werden gegen Rechnungslage (reproduziert im Vereinsblatte) ersetzt.

Auflösung.

§ 12. Im Falle der Auflösung des Vereines, welche nur durch Zweidrittel-Majorität der Generalversammlung beschlossen werden kann, verfügt letztere auch über das Vereinsvermögen, jedoch nur zu volkswirtschaftlichen Zwecken.

Nr. 3097.

Die Vereinsbildung auf Grund dieser Statuten wird nicht untersagt.

Laibach, am 29. April 1873.

K. k. Landesregierung.

Der k. k. Landespräsident

Auersperg m. p.